

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
III/Team 2.1	S0311/20	25.08.2020
zum/zur		
F0158/20 – Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz SR Guderjahn		
Bezeichnung		
Neuerrichtung Funkmast		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		01.09.2020

Die Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz fragte mit der Anfrage F0158/20 zur Neuerrichtung Funkmast folgende Punkte an:

1. Was wird seitens der Landeshauptstadt Magdeburg unternommen, damit der Funkmast auf der gegenüberliegenden Straßenseite des alten Standortes im Flurstück 5529/2 errichtet werden kann?

Aufgrund der veränderten Nutzungsabsichten des Eigentümers der Getreidesiloanlage haben die dort verorteten Telekommunikationsanbieter bereits vor geraumer Zeit Gebäude bzw. Flächen für Alternativstandorte gesucht. Das Dezernat III hat hierbei auch mögliche kommunale Flächen untersucht. Für die Netzbetreiber ist im Ergebnis der wirtschaftlichen und technischen Prüfung jedoch nur der Neubau eines Funkmastes umsetzbar. In Abstimmung mit der Stadtplanung wurde das Flurstück 5529/2 (Flur 476) als möglicher Standort eruiert. Dieser Funkmast kann dann von allen Telekommunikationsanbieter genutzt werden.

Damit mögliche Konflikte aufgrund der naheliegenden Wohnbebauung sowie die Beeinträchtigung des Ortsbildes untersucht werden, ist ein Vorhaben- und Erschließungsplan notwendig. Dies lehnt der Antragsteller ab und begehrt eine Baugenehmigung nach § 35 BauGB.

2. Möchte die Verwaltung mit der Ablehnung des geplanten Standortes erreichen, dass in diesem Einzugsbereich Funklöcher entstehen?

Wie oben bereits dargestellt, ist die Wichtigkeit des Standortes für die dortigen Netzbetreiber der Verwaltung bewusst. Wegen des baulichen Zustands der Siloanlage (alte elektrische Anlage, alter Fahrstuhl und kein Treppenhaus) scheut der Eigentümer weitere Unterhaltungskosten.

Aufgrund der Sachlage zu Punkt 1 sowie der möglichen Belästigungen und Störungen sieht die Verwaltung nach § 15 Abs. 1 BauNVO ein Planerfordernis. Daher muss unabhängig von den wirtschaftlichen Prämissen des Grundstückseigentümers oder der Telekommunikationsanbieter rechtskonform Baurecht über einen vorhabenbezogenen Bebauungsplan hergestellt werden.

Sandra Yvonne Stieger
Beigeordnete